

RT/MA

Lt. Protokoll
verkündet am 30.10.09
Szesny

als U. d. G.

Geschäftsnr.: 2-21 O 391/08



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Urteil
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Jens-Peter Gieschen, KWAG Rechtsanwälte, Poststr. 2-4, 20354 Hamburg)

g e g e n

Commerzbank AG, vertr. durch den Vorstand, dieser vertr. durch die Vorstandsmitglieder Martin Blessing, Frank Annuscheit, Markus Beumer, Wolfgang Hartmann, Dr. Achim Kassow, Bernd Knobloch, Michael Reuther, Dr. Eric Strutz, Neue Mainzer Str. 32-36, 60311 Frankfurt am Main

- Beklagte -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Matthias Haas, SALANS LLP Rechtsanwälte, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main)

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 21. Zivilkammer -

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Rau als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1.10.2009 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 26.250,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 2.1.2009 zu zahlen Zug um Zug gegen Übertragung der treuhänderischen Beteiligung des Klägers an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 3 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer sowie etwaige aus dieser Beteiligung resultierende Schadensersatzansprüche gegen Dritte.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 29.750,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.1.2009 zu zahlen Zug um Zug gegen Übertragung der treuhänderischen Beteiligung des Klägers an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 50.000,00 € mit der Kommanditistennummer sowie etwaige aus dieser Beteiligung resultierende Schadensersatzansprüche gegen Dritte.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort für den Kläger geführt wird und der Finanzierung seiner Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 50.000,00 € mit der Kommanditistennummer dient.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.397,00 € zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 24.9.2009 zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.163,00 € zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 24.9.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schadenersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung in Anspruch.

Die Beklagte vertrieb in den hier fraglichen Zeiträumen unter anderem Beteiligungen an den Film & Entertainment MEDIEN FONDS GmbH & Co. KG (VIP 3 oder 4), die der damaligen Konstruktion nach für interessierte Anleger zu Steuervergünstigungen bei gleichzeitig lukrativer Vermögensanlage führen sollten und in einer allein durch den Anleger (VIP 3) oder einer zu 50 % über die Hypo- und Vereinsbank zu finanzierenden Version (VIP 4) aufgelegt wurden.

Mit dem Betritt wurde ein Agio in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme erhoben. Die von der Beklagten zur Erläuterung jeweils herangezogenen Prospekte verweisen auf weitere Kosten unter anderem wie folgt:

VIP 3, Seite 68:

„...Die Fondsgesellschaft hat die VIP Beratung für Banken AG (im Folgenden VIP AG) mit der Organisation und Abwicklung der Eigenkapitalvermittlung beauftragt...

Die VIP AG hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen....

Hierfür erhält die VIP AG eine Vergütung von 8,9 % des Kommanditkapitals. Das von den beitretenden Kommanditisten zu erbringende Agio ist eine zusätzliche Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung. ...“

VIP, 4 Seite 91:

„...Mit dem Vertrieb der Kommanditanteile ist die VIP Beratung für Banken AG (im Folgenden VIP AG) zu beauftragt. Die VIP AG ... ist berechtigt, Dritte als Vertriebspartner einzusetzen. ...

Für die Vermittlung der Anteile erhält die VIP AG eine Vergütung in Höhe von 4,9 % des platzierten Kommanditkapitals, sowie das Agio in Höhe von 5 %, und für die Übernahme der

Platzierungsgarantie eine Vergütung in Höhe von 2 % des vermittelten Kommanditkapitals. Für die Vermittlung der Finanzierungen erhält die VIP AG eine Gebühr in Höhe 2 % des vermittelten Kommanditkapitals...“

Mit Zeichnungsschein vom 31.10.2003 erwarb der Kläger eine Beteiligung an der VIP 3 im Nennwert von 25.000,00 € zuzüglich eines 5 % Agios, mithin einem Gesamtbetrag von 26.250,00 €. Am 2.8.2004 zeichnete der Kläger sodann eine Beteiligung an dem VIP 4 in Nennwert von 50.000,00 € zuzüglich eines Agios in Höhe von 2.500,00 €.

Die Beklagte erhielt eine zusätzliche Vermittlungsprovision für beide Fonds in Höhe von über 8 %, über die sie die Anleger nicht in Kenntnis setzte.

Für das Zeichnungsjahr 2003 hat der Kläger mittlerweile einen geänderten Steuerbescheid vom 6.2.2007 erhalten. Danach musste er weitere Einkommenssteuer zahlen und zusätzlich 1.397,00 € Säumniszinsen. Für das Zeichnungsjahr 2004 erhielt der Kläger einen geänderten Steuerbescheid vom 9.2.2007. Danach musste er ebenfalls weitere Einkommenssteuer und zusätzliche Säumniszinsen in Höhe von 1.135,00 € entrichten. Mit weiterem geänderten Steuerbescheid vom 14.3.2008 wurden weitere Säumniszinsen in Höhe von 28 € für die verspätete Veranlagung gefordert.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe schon seine Anlageziele falsch gedeutet und ihm mit den Beteiligungen ungeeignete Anlageformen empfohlen. Bereits die Angaben in den Prospekten zu Inhalt, Zweck, Risiken und der Mittelverwendung im Einzelnen seien falsch wiedergegeben. Dies hätten die Mitarbeiter der Beklagten ohne weiteres erkennen müssen. Insbesondere die Renditeberechnung erfolge nach einer umstrittenen Methode. Über das Risiko eines Totalverlustes sei er nicht informiert worden. Auch die versprochenen Steuervorteile seien bereits damals erkennbar nicht zum Tragen gekommen. Die Beklagte sei aber schon wegen der verschwiegenen Rückvergütung zum Schadenersatz verpflichtet. Dieser erstrecke sich auch auf die Nachbelastungen der Finanzkasse.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 26.250,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 2.1.2009 Zug um Zug gegen Übertragung seiner Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 3 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 3 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer resultieren;
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 29.750,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.1.2009 Zug um Zug gegen Übertragung seiner Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ in Nennwert von 50.000,00 € mit der Kommanditistennummer zu zahlen;
4. die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort für ihn geführt wird und der Finanzierung seiner Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 50.000,00 € mit der Kommanditistennummer dient;
5. die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen festzustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus seiner Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ in Nennwert von 50.000,00 € mit der Kommanditistennummer resultieren;

6. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.397,00 € zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit der Klageerweiterung zu zahlen;
7. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.163,00 € zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit der Klageerweiterung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Prospekt sei nicht zu beanstanden. Er sei jedenfalls durch ein geeignetes Unternehmen geprüft und von diesem für ordnungsgemäß befunden worden. Dies sei für eine Plausibilitätskontrolle ausreichend. Weitere Verpflichtungen treffe sie nicht. Die spätere negative Entwicklung der Fonds auch im Bereich der Steuerförderung sei auf damals nicht absehbare strafbare Handlungen zurückzuführen. Über die Rückvergütung werde in den Prospekten ebenfalls ausreichend aufgeklärt. Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens käme auf Grund der Besonderheiten dieser Fälle nicht zum Tragen. Im Übrigen habe sie sich zu diesem Punkt in einem Rechtsirrtum befunden. Die Zug um Zug Anträge seien unzureichend formuliert, weil auch das Stammrecht übergehen müsse. Hinsichtlich des VIP 4 könne der Kläger jedenfalls zunächst seine Ansprüche gegenüber der Hypo- und Vereinsbank verfolgen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze nebst den beigelegten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten Schadenersatz wegen einer Pflichtverletzung im Rahmen eines Anlageberatungsvertrages verlangen.

1. Eine Pflichtverletzung der Beklagten liegt vor.

- a) Die Darstellungen der Klageschrift, aus denen sich der zumindest konkludente Abschluss nicht nur eines Vermittlungs- sondern eines Beratungsvertrages zwischen den Parteien ersehen lässt, werden von der Beklagten substantiell nicht in Abrede gestellt. Von einem solchen Vertrag ist folglich auszugehen.
- b) Es kann dabei dahin stehen, ob sich die Beratungsleistung der Beklagten insgesamt auch zu der Investition an sich und unter Berücksichtigung der Prospektangaben selbst als fehlerhaft bewerten lassen muss oder nicht. Denn der Schadenersatzanspruch ist jedenfalls bereits unter dem Gesichtspunkt einer nicht offengelegten Rückvergütung, die die Beklagte erhalten hatte, begründet.

Der Bundesgerichtshof hat in der von beiden Parteien auch in Bezug genommenen Entscheidung vom 19.12.2006 (XI ZR 56/05) zunächst klargestellt, dass eine Bank jedenfalls im Rahmen eines Beratungsvertrages auch ungefragt darauf hinzuweisen hat, ob und in welcher Höhe sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von der Fondsgesellschaft erhält. Diese Aufklärung erachtet der BGH deswegen für notwendig, weil den Kunden erst hierdurch ein möglicherweise bestehender Interessenkonflikt der Bank offengelegt und er in die Lage versetzt wird, dass Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen sowie zu beurteilen, ob diese ihm einen bestimmten Titel nur deswegen empfiehlt, weil sie selbst daran verdient. Diese, an die früheren Entscheidungen des BGH anknüpfende Bewertung ist durch die Entscheidungen (Beschluss vom 20.1.2009, XI ZR 510/07; Urteil vom 12.5.2009, XI ZR 586/07) unterdessen auch ausdrücklich bestätigt worden. Diese Bewertung ist auch überzeugend, denn der um eine Beratung nachsuchende Kunde wird naturgemäß einer Empfehlung, die möglicherweise (auch) von einem eigenen Interesse des Ratgebers getragen wird, ein ganz anderes Gewicht zukommen lassen, als dies

bei Empfehlungen „rein objektiver Natur“ der Fall ist. Es liegt auf der Hand, dass auch der Ratgeber schon im Zweifel aus einer Palette vorhandener Möglichkeiten doch lieber jene auswählen dürfte, die für ihn selbst den größten Gewinn mit sich bringt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, den Vertragspartner der Bank darüber zu informieren, ob eine Zahlung von Dritter Seite, insbesondere der Fondsgesellschaft, erfolgt. Für eine sachgerechte Beurteilung insbesondere auch für die Beantwortung der Frage, ob unter diesen Umständen der Erwerb gerade dieser Anlagemöglichkeiten noch vertretbar erscheint, muss die Aufklärung auf jeden Fall auch die exakte Höhe dieser Zahlungen umfassen, um den Kunden in geeigneter Weise auch über die eventuelle Intensität eines Interessenkonfliktes aufzuklären.

Es kann in diesem Zusammenhang offen bleiben, ob die von der Beklagten in Bezug genommenen Passagen des Prospektes nicht bereits auf Grund ihrer nicht offensichtlichen und eher allgemeinen Formulierungen sowie des Umstandes als ungenügend angesehen werden müssen, dass eine Zuordnung der Gebühren für die dort genannte „VIP Beratung für Banken AG“ mit der namentlich nicht genannten Beklagten überhaupt nicht ohne weiteres möglich ist. Es wird sich nämlich nicht jedem Leser ohne weiteres offenbaren, dass aus der dort geschilderten Entlohnung der VIP AG große oder gar überwiegende Anteile direkt an die Beklagte fließen. Es erscheint aus den vorstehend geschilderten Gründen heraus auch äußerst fraglich zu sein, ob ein genereller Hinweis auf die theoretische Möglichkeit von Rückvergütungen ausreicht, wenn deren Erhalt auch für den konkreten Fall ausdrücklich erwähnt wird.

Insgesamt lässt sich allerdings festhalten, dass eine exakte Bezifferung der Beträge, die direkt an die Beklagte und damit an den Beratungspartner des Kunden gezahlt werden, an keiner Stelle vorgenommen wird.

Mit diesen Formulierungen wird dem Ziel der eingangs zitierten Rechtsprechung, ein Interessenkonflikt der Beklagten zu offenbaren und für den Kunden „bewertbar“ zu machen, damit keinesfalls, nicht einmal annähernd Rechnung getragen.

Da es an einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe der von der Beklagten vereinnahmten Beträge dem Grunde, jedenfalls aber der Höhe nach fehlt, steht eine Verletzung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Beratungsvertrages fest.

c) Diese Grundsätze sind nach der letzten Entscheidungen des BGH gerade auch für Medienfonds heranzuziehen.

d) Die Beklagte kann sich aber auch nicht auf einen „Rechtsirrtum“ oder fehlendes Organisationsverschulden bis zum Erlass der Entscheidung berufen.

Dieser Ansatz ist nach Auffassung des Gerichts schon grundsätzlich ungeeignet, um eine Haftung auszuschließen. Denn bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes besteht schlussendlich für jede Rechtsfrage eine „hinreichende Ungewissheit“, was beispielsweise gerade auch für die in der erwähnten Entscheidung unterliegende Partei offenkundig nicht ausreichend war.

Es ist aber in der Sache nicht nachvollziehbar, weil die hier zu beurteilende Problematik einer Rückvergütung des Anlageberaters und das hieraus fließende tragende Argument der Interessenkollision über die aufgeklärt werden muss, keineswegs neu oder ohne früheren Nachhall in der höchstgerichtlichen Rechtssprechung wäre (so etwa schon BGH XI ZR 349/99 zu Provisionsabsprachen im Rahmen einer Vermögensverwaltung). Die von der Beklagten ins Feld geführte Rechtssprechung zur Offenbarungspflicht ab einer Größenordnung von 15 % betrifft erkennbar anders gelagerte Fälle. Denn diese Vorgabe verpflichtet die Bank zur Offenlegung sogar in den Fällen, in denen ihr - zunächst - lediglich die Rolle des finanzierenden Instituts zugewiesen ist und sie gerade nicht auch hinsichtlich des „provisionspflichtigen“ Vorgangs gleichzeitig im Lager ihres Kunden, nach dessen Einschätzung überwiegend, steht. Vergleichbar der Rechtssprechung zur Kenntnis in Bereich der Verjährungsfristen ist es nach Auffassung des Gerichts insoweit ausreichend, wenn die Beklagte Kenntnis der objektiven Tatbestandselemente hatte, ihr also der Erhalt der Provision ebenso bekannt war wie der Umstand, dass der Kunde hierüber nicht aufgeklärt wurde. Dass die Beklagte aus diesen Elementen eine aus heutiger Sicht unzutreffende Rechtsfolge ableitet, kann sie nicht entlasten. Wäre dies der Fall, könnte praktisch jede Verschuldenshaftung mit einer rechtlichen Stellungnahme, etwa eines Anwalts, schon im

Vorfeld vermieden werden.

2. Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dem Anleger jedenfalls gerade auch in diesen Fällen, wie der BGH in seiner Entscheidung vom 12.05.2009 (XI ZR 586/07) ausdrücklich festgehalten hat, die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens zur Seite.
 - a) Dies bedeutet, dass der Kläger vorliegend von der Beklagten Zug um Zug gegen Übertragung der treuhänderischen Beteiligung an dem VIP MEDIEN FONDS 3 die Zahlung von 26.250,00 € verlangen kann. Dieser Anspruch ist seit dem 2.1.2009 dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen (§ 291 BGB). Darüber hinaus kann der Kläger Zug um Zug gegen Übertragung der treuhänderischen Beteiligung an dem VIP MEDIEN FONDS 4 Zahlungen von der Beklagten in Höhe von 29.750,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.1.2009 verlangen (§ 291 BGB).
 - b) Soweit der Kläger Freistellung von den Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ist der Antrag begründet. Welche Verbindlichkeiten hier in Betracht kommen, lässt sich deutlich erkennen.
 - c) Soweit allerdings der Kläger die Freistellung von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen begehrt war, dieses Ansinnen zurückzuweisen. Die Anträge sind zu pauschal. Von dem Kläger wird nicht erläutert, welche steuerlichen Nachteile über die geltend gemachten Säumniszuschläge hinaus oder welche wirtschaftlichen Nachteile drohen. Der Begriff des wirtschaftlichen und steuerlichen Nachteils ist zuwenig konkret als das er im Sinne einer klaren Tenorierung verwandt werden könnte. Dies würde allenfalls dazu führen, dass neue Streitigkeiten über den Begriff des wirtschaftlichen und steuerlichen Nachteils entstehen.
3. Die Beklagte kann sich hinsichtlich der Beteiligung am Fonds VIP 4 nicht auf die Nachrangigkeit ihrer Inanspruchnahme wegen etwaiger Ansprüche gegenüber dem dortigen Darlehensgeber, der Hypo- und Vereinsbank berufen. Die Beklagte wird auf Grund eigener Pflichtverletzungen in Anspruch genommen. Eine Begrenzung des hierauf fußenden

Schadens durch zurzeit auch nur theoretisch denkbare Ansprüche gegen weitere Beteiligte aus anderem Rechtsgrund schmälern den Umfang ihrer Einstandspflicht nicht. Im Übrigen wird den insoweit bestehenden Interessen einer eventuellen doppelten Belastung durch die im Tenor wiedergegebene Übertragung etwaiger Rechte in diesem Sinne Rechnung getragen.

4. Soweit der Kläger die finanziellen Nachteile aus den steuerlichen Nachbelastungen auf die Beklagte abwälzen will, ist dieses Ansinnen indessen gerechtfertigt. Hinsichtlich der „Säumniszuschläge“ ist die Verursachung dieser Mehraufwendungen kausal auf die fehlerhafte Investition und die spätere Neuberechnung zurückzuführen. Hätte der Kläger auf diese Beteiligungen verzichtet, wären diese Beträge auch nicht angefallen.

Nach dem unwidersprochenen gebliebenen Vortrag des Klägers musste er für das Zeichnungsjahr, für das Jahr 2003, Säumniszinsen in Höhe von 1.397,00 € und für das Zeichnungsjahr 2004 1.163,00 € zahlen. Diese Beträge sind seit spätestens dem 24.9.2009 zu verzinsen. Eine frühere Rechtshängigkeit dieser Beträge konnte nicht festgestellt werden, da die Klägerseite den Schriftsatz der Beklagten unmittelbar zugestellt hat und diese darauf erst mit Schriftsatz vom 24.9.2009 erwidert hat, so dass ein früherer Zugang der Klageerweiterung nachvollziehbar nicht festgestellt werden konnte.

5. Die Beklagte verweist hinsichtlich der Antragsstellung allerdings zu Recht darauf, dass diese zu präzisieren ist. Damit der Klage ein Schadenersatzanspruch verfolgt wird, sind der Beklagten im Gegenzug zunächst alle Beteiligungsrechte inklusive des etwaigen Stammrechts der Beteiligung und etwaige Ersatzansprüche gegen weitere Dritte anzudienen, die auf Grund des schädigenden Verhaltens erlangt wurden. Das Gericht schließt sich insoweit den Tenorierungsvorstellungen des LG München I an (Urteil vom 31.3.2009, 28 O 10274/08), und geht zudem von einer lediglich „redaktionellen Klarstellung“ der formulierten Anträge aus, weil eine wirtschaftliche Veränderung oder gar Beeinträchtigung der Parteiinteressen durch die Neuformulierung nicht hervorgerufen wird.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Absatz 2 ZPO, weil die Zuvielforderung des Klägers relativ geringfügig war und keine besonderen Kosten verursacht hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rau
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Ausgefertigt
Frankfurt/Main,

11. Nov. 2009

[Handwritten signature]
Kundsbeamer der Geschäftsstelle